



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Wahlordnung

für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 23.10.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
22/2017	01.11.2017	---	1-6	ZV 05/06-1

Auf Grund von §§ 11 Abs. 1 Satz 3, 13 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

## § 2

### Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen werden vom Kuratorium in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 3

### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die zwölf stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe von § 17 Absätze 1 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.
- (2) Wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule, die von der Versammlung als Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach den folgenden Absätzen vorgeschlagen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Als Kandidaten und Kandidatinnen sind diejenigen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen von der Versammlung vorgeschlagen, die die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit nach Satz 1 von keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin im ersten Gang zur Beschlussfassung erreicht, schließt sich ein zweiter Gang zur Beschlussfassung unmittelbar an.
- (4) <sup>1</sup>Wird auch im zweiten Gang zur Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit von keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin erreicht, schließt sich ein weiterer Gang zur Beschlussfassung an, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlung entscheidet. <sup>2</sup>Andernfalls ist das Verfahren zur Beschließung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen durch das Kuratorium zu beenden und ein neues Verfahren zu eröffnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Kandidaten und Kandidatinnen, die zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen von der Versammlung nach den vorstehenden Absätzen vorgeschlagen worden sind, werden von der Versammlungsleitung nach der Reihenfolge und unter Angabe der erreichten Stimmen zu einer Vorschlagsliste zusammengestellt und dem Kuratorium sowie dem Landeskirchenrat unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

## § 4

### Wahlleiter oder Wahlleiterin

- (1) <sup>1</sup>Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin. <sup>2</sup>Der Senat benennt einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin.

<sup>3</sup>Er oder sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

<sup>4</sup>Insbesondere erlässt er oder sie das Wahlausschreiben, bestimmt den Wahltermin und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Termine und veranlasst deren Bekanntmachung an die Mitglieder des Kuratoriums sowie deren hochschulöffentliche Bekanntmachung.

- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 5 Wahltermin

<sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt einen einheitlichen Wahltermin zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums fest. <sup>2</sup>Die Wahl findet spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen statt. <sup>3</sup>Die Wahl soll frühestens acht Wochen nach der Mitteilung des Ergebnisses des Beschlusses über die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an das Kuratorium sowie an den Landeskirchenrat stattfinden.

## § 6 Stimmzettel

Aufgrund der Vorschlagsliste der Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erstellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin einen Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie jeweils einen Stimmzettel für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und führt darin die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen auf.

## § 7 Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erfolgen in einer besonderen hochschulöffentlichen Sitzung des Kuratoriums. <sup>2</sup>Die Aussprache über die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen findet in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung statt. <sup>3</sup>Die Einladung zur Wahl erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin über den Wahlleiter oder die Wahlleiterin unter folgenden Angaben:

1. die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen von der Versammlung vorgeschlagen worden sind;
2. den Hinweis, dass eine Abgabe der Stimme nur persönlich am Wahltag möglich ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl durch das Kuratorium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder nach Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen, die frühestens nach einer Woche stattfindet.

- (3) <sup>1</sup>Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird in dieser Reihenfolge in drei getrennten Wahlgängen durchgeführt. <sup>2</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt. <sup>3</sup>Die anwesenden Mitglieder des Kuratoriums haben jeweils eine Stimme für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und für die Wahl jedes Vizepräsidenten oder jeder Vizepräsidentin. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe erfolgt geheim unter Verwendung der vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin vorbereiteten Stimmzettel nach § 6. <sup>5</sup>Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist die Mitgliedschaft im Kuratorium festzustellen.
- (4) Nach Beendigung der Stimmabgabe zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erfolgt jeweils die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin und zwei vom Kuratorium bestellte Mitglieder.

## § 8

### Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup>Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
2. aus denen sich der Wille des Mitglieds des Kuratoriums nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz enthalten.

<sup>2</sup>Bestehen Zweifel an der Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet das Kuratorium.

## § 9

### Wahlergebnis

- (1) <sup>1</sup>Als Präsident oder Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind diejenigen gewählt, die die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht erreicht, schließt sich ein weiterer Wahlgang unmittelbar an.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Mehrheit nach Abs. 1 Satz 1 auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird der Wahlvorgang nach Maßgabe von § 7 erneut durchgeführt. <sup>2</sup>Wird ein Wahlergebnis im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht erreicht, ist das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen einschließlich des Verfahrens zur Beschließung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zu beenden und ein neues Verfahren zu eröffnen.

## § 10

### Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach § 9 wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin im Kuratorium verkündet. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin veranlasst, dass das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht wird und benachrichtigt die Gewählten schriftlich.

<sup>3</sup>Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen drei Werktagen (Ausschlussfrist) nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. <sup>4</sup>Wird die Wahl abgelehnt, ist ein neues Wahlverfahren zu eröffnen. <sup>5</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt das Ergebnis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach § 9 dem Landeskirchenrat mit der Bitte um Bestätigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift nach § 11 unverzüglich mit.

## § 11

### Niederschrift über die Sitzung

<sup>1</sup>Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## § 12

### Wahlprüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat bestimmt werden. <sup>2</sup>Ein weiteres Mitglied kann das Kuratorium aus seinen Reihen bestimmen. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) <sup>1</sup>Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach der Feststellung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Werktagen (Ausschlussfrist) unter Angabe von Gründen anfechten. <sup>2</sup>Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

## § 13

### Amtszeit

<sup>1</sup>Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017.

Nürnberg, 23.10.2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Wahlordnung wurde am 23.10.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.10.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 23.10.2017.